Gemeinde Wadgassen

BEBAUUNGSPLAN "IN DEN WALDWIESEN"

Teil A : PLANZEICHNUNG

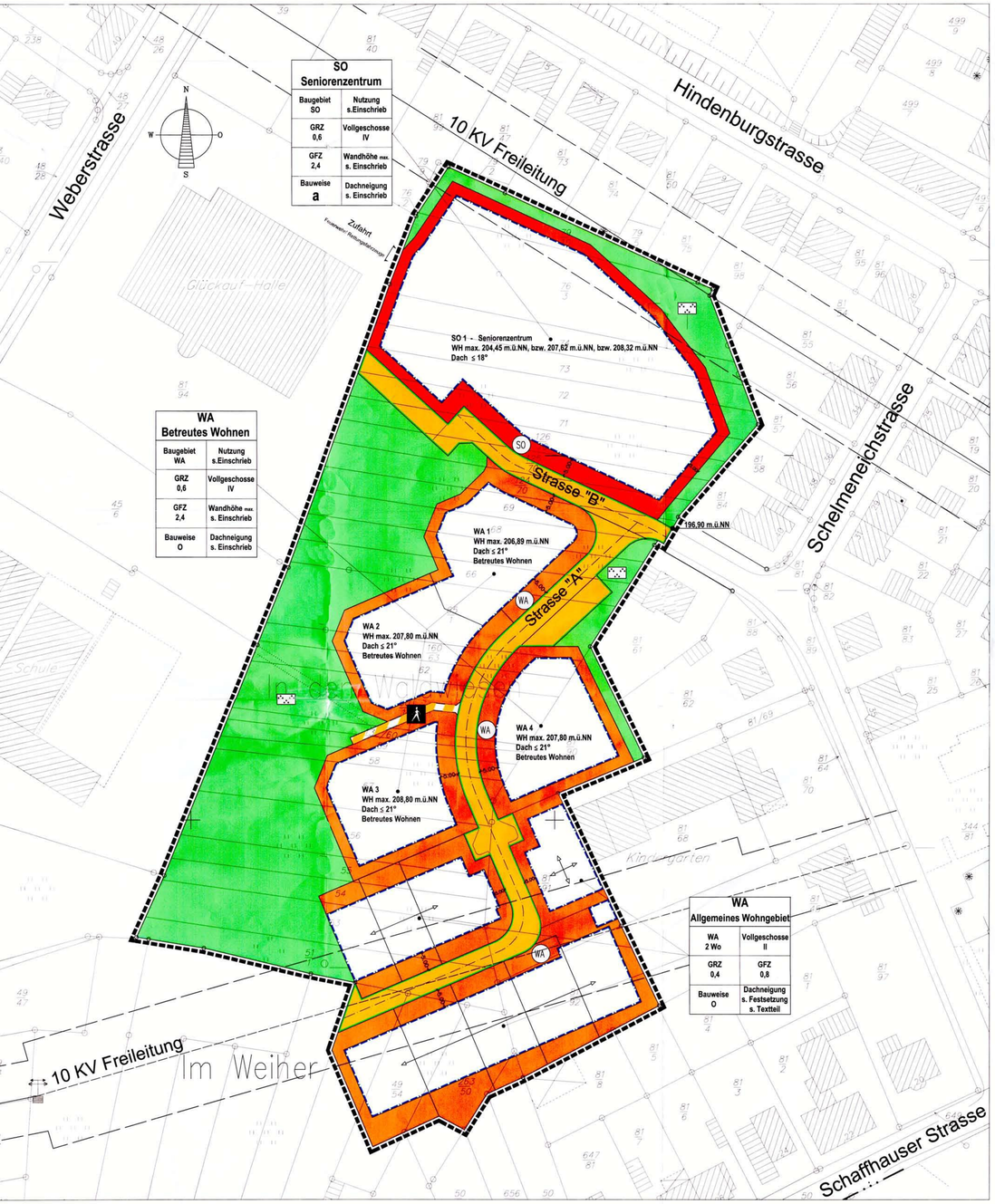

SO Seniorenzentrum	
Baugebiet SO	Nutzung s.Einschrieb
GRZ 0,6	Vollgeschosse IV
GFZ 2,4	Wandhöhe max. s. Einschrieb
Bauweise a	Dachneigung s. Einschrieb

WA Betreutes Wohnen	
Baugebiet WA	Nutzung s.Einschrieb
GRZ 0,6	Vollgeschosse IV
GFZ 2,4	Wandhöhe max. s. Einschrieb
Bauweise O	Dachneigung s. Einschrieb

WA Allgemeines Wohngebiet	
WA 2 Wo	Vollgeschosse II
GRZ 0,4	GFZ 0,8
Bauweise O	Dachneigung s. Festsetzung s. Textteil

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1999)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
(§ 9 ABS.7 BAUGB)

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET / TEILBEREICH "BETREUTES WOHNEN"
(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 4 BAUNVO)

SO — SONSTIGES SONDERGEBIET SO - SENIORENZENTRUM
(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO)

BAUGRENZE
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS. 3 BAUNVO)

WH max / NN — HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE HIER MAX. WANDHÖHE
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 SOWIE §§ 16 UND 18 BAUNVO)

GRZ 0,4 / 0,6 — GRUNDFLÄCHENZAHL
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB und § 19 BAUNVO)

GFZ 0,8 / 2,4 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL / TEILBEREICH ALLGEMIENES WOHNGEBIET
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB und § 20 BAUNVO)

II / IV — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (SIEHE BEGRÜNDUNGSTEXT)
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB und § 20 ABS. 1 BAUNVO)

O — OFFENE BAUWEISE
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB u. § 22 ABS. 2 BAUNVO)

a — ABWEICHENDE BAUWEISE
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAU GB u. § 22 ABS. 2 BAUNVO)

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE HIER: FIRS RICHTUNG
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

WA 2 Wo / 14Wo — HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN TEILBEREICH BETREUTES WOHNEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)

20° - 45° — DACHNEIGUNG (SIEHE BEGRÜNDUNGSTEXT)

20° - 26° — DACHNEIGUNG BEI ZWEI VOLLGESCHOSSEN (SIEHE BEGRÜNDUNGSTEXT)

18° — SENIORENZENTRUM MIT 10 % FLACHDACH

21° — TEILBEREICH BETREUTES WOHNEN 45 % FLACHDACH

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
(§ 1 ABS. 4 § 16 ABS. 5 BAUNVO)

PARZELLENGRENZEN (neu)

PARZELLENGRENZEN (alt)

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 ABS.1 NR. 11 UND ABS.6 BAUGB)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

EINFAHRTSBEREICH
(§ 9 ABS. 1 NR.11 BAUGB

BESTEHENDE 10 KV - FREILEITUNG

FUSS- UND RADWEG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

PARKANLAGE

TEIL B : TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB. I.V.M. BAUNVO

1. Art der baulichen Nutzung
GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB

1.1 Baugebiet SO - Seniorenzentrum — siehe Plan, Sonstiges Sondergebiet, gem. § 11 BauNVO

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen — siehe Begründungstext S. 21 Ziff. 1, 2, u. 3 , 1. Abschnitt

1.2 Baugebiet WA

1.2.1 zulässige Arten von Nutzungen — siehe Begründungstext S. 22 Ziff. 1, 2, 3 u.4 , 2. Abschnitt

1.2.2 nicht zulässige Arten von Nutzungen — gem. § 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO werden

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltung
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO im "Allgemeinen Wohngebiet" ausnahmsweise zulässig sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden. Der Ausschluss dieser Nutzungen erfolgt mit dem Ziel, Beeinträchtigungen der Wohnqualität und -ruhe von vornherein auszuschließen.

2. Maß der baulichen Nutzung
GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB

2.1 Grundflächenzahl — siehe Plan gem. §§ 16,17 und 19 Abs. 1 BauNVO

2.2 Geschossflächenzahl — siehe Plan gem.§§ 16,17 und 20 Abs. 1 BauNVO

2.3 Zahl der Vollgeschosse — siehe Plan und Begründungstext gem. §§ 16 und 20 Abs. 1 BauNVO und gem. LBO

3. Bauweise
GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB — siehe Plan und Begründungstext hier: offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

4. Stellung der baulichen Anlagen
GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB — siehe Plan hier: Hauptfirstrichtung Ausnahmen von der festgesetzten Firstrichtung sind im Einzelfall im Wege der Befreiung zulässig, wenn durch den Einbau solarer oder verwandter Energiegewinnungsanlagen eine abweichende Firstrichtung zum Erreichen des grösstmöglichen Wirkungsgrades technisch erforderlich ist.

5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB — siehe Plan hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

6. Bauhöhe im Schutzstreifen
GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BAUGB — Die Bauhöhe im Schutzstreifen (siehe Planzeichen) wird bei Dachneigung von > 15° auf max. 11,00 m ≤ 15° auf max. 9, 00 m festgesetzt.

7. Nebenanlagen
GEM. § 9 Abs. 1 NR.4 BAUGB — gem. § 14 BauNVO

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der Im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, sind gem. § 14 Abs. 1 BauNVO im festgesetzten Baugebiet auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Nebenanlagen im Sinne des §14 Abs. 2 BauNVO der Versorgung die der Baugebiete im Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, auch wenn im Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneubare Energien. Abs. 1 Satz 1 BauNVO Anwendung findet. Zu den Nebenanlagen I.S.D.§ 14 Abs.2BauNVO zählen auch Flächen für gebäudebezogene Recyclingcontainer.

8. Flächen für Stellplätze und Garagen
GEM. § 9 Abs. 1 NR. 4 BAUGB — gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen und überdachte Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen, nicht überdachte Stellplätze und Zufahrten auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, jedoch nur seitlich und vor den Gebäuden.

9. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB — Im Planungsgebiet wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf max. zwei Einheiten pro Haus festgesetzt. Im Teilbereich "Betreutes Wohnen" max. 14 Wohnungen pro Haus

10. Räume für freie Berufe
GEM. § 13 BAUNVO — gem. § 13 BauNVO sind im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet Räume für die Berufsausübung freberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben sofern der wohnartige Charakter beibehalten wird, zulässig.

11. Verkehrsflächen
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB — Der Ausbau erfolgte als niveaugleiche Mischfläche in Verbundsteinen u. Asphalt.

Die Fahrbahnbreiten der Erschliessungsstraßen A + B wird auf 6,00 m Breite festgesetzt.

Die Fußwegeverbindungen sind mit einer Breite von 2,00 m - 3,00 m mit wassergebundenem Naturmaterial angelegt.

12. Führung von Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB — siehe Plan, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB wird festgesetzt, daß die Führung der Leitungen unterirdisch erfolgen muß. Diese Festsetzung dient dazu, eine nachhaltige Störung des Ortsbildes durch Freileitungen und Maste zu vermeiden. Die Wasserversorgung erfolgt in PE 100 Kunststoffrohr mit ausreichenden Hydranten zu Feuerlöschzwecken.

13. Öffentliche Grünflächen
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB — siehe Plan, Die als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesenen Flächen sind, soweit es der Funktionzweck und Standort zulassen, möglichst naturnah zu bepflanzen. Hierbei sind heimische Gehölze zu bevorzugen. Bereits vorandener Gehölzbestand, dessen Erhaltung aus ökologischer Sicht sinnvoll erscheint, ist soweit wie möglich gestaltetrisch in den Anlagen zu integrieren und auf Dauer im Bestand zu sichern.

14. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB — Alle Stellplätze und Zufahrten sowie sonstige Wege und Zugänge auf den privaten Grundstücksflächen sollen aus Gründen einer erwünschten natürlichen Versickerung in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengittersteine, unverfugtes Pflaster im Sandbett oder breitfugiges Naturstein oder Betonpflaster) herzurichten
Die Speicherung des Niederschlagswasser in Zisternen und Entnahme zu Nutzzwecken auf dem Grundstück ist zulässig.

15. Maßnahmen zum Ausgleich
GEM. § 9 ABS. 1 A BAUGB i.V.M. § 1 ABS. 3 BAUGB IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG UND § 11 SNG — Der Ausgleich gemäß § 11 SNG für die durch die geplante Erschließung und Wohnbebauung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft kann innerhalb des Planungsgebietes nicht erbracht werden und wird daher in Form von Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle, außerhalb des Planbereiches durchgeführt.

Folgende Ersatzmaßnahme ist, in der Gemarkung Hostenbach "In den Fußöchern" durchzuführen.

Der Rittersbach verläuft derzeit schnurgerade in Halbschalen aus Beton und in Beton versetzten Wasserbausteinen. Auf einer Strecke von 200m soll dem Rittersbach wieder ein naturnahes Bachbett zurückgegeben werden, dazu wird die vorhandene Sohl-u. Böschungssicherung entfernt und der Gewässerlauf komplett neu trassiert und modelliert. Durch diese Maßnahme soll die ökologische Funktionsfähigkeit des Fließgewässers und der daran angrenzenden Aue wieder hergestellt werden.

Als Abgrenzung zur Bebauung wird eine Pflanzung aus Viburnum opulus, Corylus avellana, Prunus padus und Crataegus monogyna angelegt. Entlang des Baches werden Erlen gepflanzt.

Neben der Renaturierung des Baches werden auf dem gesamten Gewässervorland, das vorher eine Kleingartenkolonie mit überwiegend naturferner Nutzung (Lauben, Freisitze, Kleinteriställe, Zäune, Entwässerunganlagen, Intensiv genutzte Grabeland-flächen) beherbergte, die illegal gebauten Dränagen entfernt und durch Geländemodellierung die Voraussetzung für die Entwicklung unterschiedlicher Feucht- und Nasslebensräume geschaffen. Dazu werden im Bereich früherer Quellhorizonte Mulden hergestellt. In der Mitte der Mulden sollen auch weitere Amphibientümpel angelegt werden. Die modellierten Flächen werden der natürlichen Entwicklung überlassen.

FESTSETZUNG GEM. § 9 ABS. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	siehe Plan

FESTSETZUNG GEM. § 9 ABS. 4 BauGB I.V.M. § 93 ABS.5 LBO

DACHFORM, DACHNEIGUNG
Im Sondergebiet erhalten die Dächer eine Dachneigung von 18°. Im Allgemeinen Wohngebiet-Bereich Betreutes Wohnen 21°, wobei 45% Flachdachanteil zulässig ist. Im sonstigen allgemeinen Wohngebiet sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 20° bis 45°, bei eingeschossiger Bauweise, bzw. wenn das zweite Geschoss durch das Dachgeschoss gebildet wird zulässig. Bei zwei Vollgeschossen 20° max. 26° Bei Garagen und überdachten Stellplätzen sind auch Flachdächer zulässig. Ausnahmen sind im Wege der Befreiung möglich.

Die Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren zur Brauchwasserwärmung sind auf den Dächern zulässig.

Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen sind im Wege der Befreiung zulässig, wenn durch den Einbau solarer oder verwandter Energiegewinnungsanlagen eine abweichende Dachneigung zum Erreichen des größtmöglichen Wirkungsgrades technisch erforderlich ist. Die Abweichung von der Festsetzung der Dachneigung richtet sich im einzelnen nach den technischen Erfordernissen.

DREMPEL
Die Drempelhöhe -Maß von OK Decke Rohbau bis UK Sparren an der Schnittfläche Innenkante Aussenmauerwerk gemessen ist auf max 1,00 m festgesesetzt, ausgenommen Gebäude "Betreutes Wohnen".

SOCKELHÖHE
Die Sockelhöhe beträgt max 0.50 m, von OK Straße bis OK FF Erdgeschoß (gemessen in Gebäudemitte), ausgenommen Gebäude "Betreutes Wohnen", sowie bei zwei Vollgeschossen.

EINFRIEDUNGEN
Die private Grundstücksfläche zwischen Straße und Gebäude ist als Vorgarten anzulegen. Der Vorgarten darf nicht höher als 80 cm eingefriedet werden. Die Einfriedung ist mit ortstypischen Baumaterial durchzuführen.

BODENSCHUTZ
Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht dürfen in und auf Böden nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 auf- und eingebracht werden (zu beachten § 8 Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetz sowie Klärschlammverordnung). Zwischen- u. Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung von baulichen und betrieblichen Anlagen unterliegen nicht den Regelungen des Bodenschutzgesetzes, wenn das Bodenmaterial am Herkunftsort wieder verwendet wird.

UNTERKELLER., AUSSCHACHTUNG
bei Unterkellerungen sind entsprechende Bauteilen-gutachten vorzulegen, die die Unbedenklichkeit von Grundwassergefährdungen nachweisen. Sollte dabei ein Eingriff in den Grundwasserkörper oder ein bloßes Anschneiden desselben zu befürchten sein , muss vor der Realisierung eine technische Lösung, z.B., "weiße Wanne" bei der zuständigen Behörde beantragt und die Genehmigung nachgewiesen werden. Bei Ausschachtungsarbeiten sind auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies gegebenenfalls mitzuteilen.

Gesetzliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzung des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

das Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, berichtigt am 16.01.1998 BGBl. I, S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762);

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I.S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Beneitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I.S. 466);

die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58);

die Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung -LBO) vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes 23/1996, S. 477); zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1484 zur Änderung der Bauordnung für das Saarland vom 07.11.2001 (Amtsblatt des Saarlandes, S.2158)

das Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz Nr.1414 vom 14.10.98 (Amtsblatt des Saarlandes, S.1030)

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BnatSchG) in der Fassung vom 21.09.1998 (BGBl. I.S. 2994); zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie u. weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S.1950)

das Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1998 (Amtsblatt des Saarlandes,S.306), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1484 zur Änderung der Bauordnung für das Saarland vom 07.11.2001(Amtsblatt des Saarlandes, S.2158);

das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1484 zur Änderung der Bauordnung für das Saarland vom 07.11.2001 (Amtsblatt des Saarlandes, S.2158)

das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I.S. 1695); zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie u. weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S.1950)

das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I.S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie u. weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950);

das Gesetz Nr. 1507 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland Saarl. UVPG vom 30.10.2002;

HINWEISE

SCHUTZ DES MUTTERBODENS
(§ 202 BAUGB)
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verunreinigung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN 18320 zu beachten.

BAUMPFLANZUNGEN
Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.

UMWELTFREUNDLICHE ENERGIETRÄGER
Zur Förderung der Solarenergienutzung wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren zur Brauchwasserwärmung empfohlen.

REGENWASSERENTFLECHTUNG
Zur Entlastung des Entwässerungssystems wird die Anlage dezentraler Kleinspeicher (z.B. Zisternen, Becken) empfohlen. Für alle Grundstücke wird die Nutzung von Niederschlagswasser, das von den Dachflächen abfliesst, als Brauchwasser für Toilette, Waschmaschine und Gartenbewässerung empfohlen. Zur Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs wird die Installation von Wasserspareinrichtungen empfohlen.

EINHALTUNG DER GRENZABSTÄNDE
(GEMÄß SAARLÄNDISCHEM NACHBARRECHTSGESETZ VON 28.02.73)
Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

BODENDENKMÄLER
Gemäß § 16 / 1 u. 2.Saarländisches Denkmalschutzgesetz besteht bei Bodenfunden Anzeigepflicht.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Gemeinde Wadgassen hat am 31.01.2002 beschlossen, einen Bebauungsplan "In den Waldwiesen" Wadgassen, Gemeindebezirk Hostenbach, aufzustellen. Der Beschluß wurde am 26.06.2003 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an dem Bebauungsplan wurde vom 04.07.2003 -05.08.2003 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Sie wurde am 26.06.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat am 23.09.03 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen. (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 02.10.03 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) einscht. Begründung mit der zugehörigen Satzung, hat in der Zeit vom 09.10.03 bis einschließlich 10.11.03 öffentlich ausgelegen. (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.09.03 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 19.05.05 geprüft und abgewogen wurden.

Der Gemeinderat hat am 19.05.05 den Bebauungsplan "In den Waldwiesen" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung sowie der dazugehörigen Satzung.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 12.07.05 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Wadgassen, den 28.07.05 Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Wadgassen, den 28.07.05 Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 28.07.05 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Wadgassen, den 28.07.05 Der Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN "IN DEN WALDWIESEN"

GEMEINDE WADGASSEN

Lindenstraße 114
66787 Wadgassen
Tel.06834-944 - 0
Fax:06834-944 127

Wadgassen, den Der Bürgermeister	Gemeindebezirk: Hostenbach
Projektersteller	Betrieb zur Erschließung von Wohnbauland und Gewerbeflächen in der Gemeinde Wadgassen - Eigenbetrieb der Gemeinde Wadgassen, Technisches Rathaus, Wendelstraße 79, 66787 Wadgassen, Tel. 06834 - 944162, Fax. 06834 - 944167
Maßstab:	1:500

Projekt:

"In den Waldwiesen"

Wohnerschließungsgebiet

	Name	Datum	
Sachbearbeiter:	Lorson/Hans/Wein	03.09.2003	Dateiname: D:\Bauland\Hostenbach\Aktuelle-Bebauungsplan\189903
Gezeichnet:	Deuber	03.09.2003	Planinhalt:
Geändert:	Deuber	26.07.2005, 09.10.05	Bebauungsplan
Gerpüft:			
Gerpüft:			